



Ausschussdrucksache 21(4)135 E
vom 23. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Pierre Thielbörger – Ruhr-Universität Bochum vom
19.02.2026

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Max Lucks, Filiz Polat, Deborah Düring, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für
Jesidinnen und Jesiden**

BT-Drucksache 21/795

und

Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Bodo Ramelow, Anne-Mieke Bremer, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozids

BT-Drucksache 21/3601

IFHV, City-Campus am Bochumer Fenster
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

**INSTITUT FÜR FRIEDENSSICHERUNGSRECHT
UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT (IFHV)**

Geschäftsführender Direktor

JURISTISCHE FAKULTÄT

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Völkerrecht, insbes. Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht**

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard)

Telefon +49 234 32-27934

Telefax +49 234 32-14208

pierre.thielboerger@rub.de

www.ifhv.de

19. Februar 2026

Stellungnahme von Prof. Dr. Pierre Thielbörger zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden

Der vorgelegte Entwurf (BT Drucksache 21/795) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist insgesamt sehr begrüßenswert. Das Asylverfahren bietet für die betroffene Gruppe keinen ausreichenden Schutz. Es besteht somit Handlungsbedarf, damit sich kein Wertungswiderspruch zur im Jahr 2023 erfolgten Anerkennung des Genozids an den Jesid:innen ergibt (dazu sogleich). Die hier vorgetragenen Punkte sind als Anregungen zu einer insgesamt sehr sinnvollen und innovativen Gesetzesinitiative zu verstehen.

1. Einführung:

Ab dem Jahr 2014 verübten Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates (IS) einen Völkermord an den im Irak lebenden Jesid:innen. Dieser wurde 2016 von einer unabhängigen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen¹ sowie dem Europäischen Parlament² als solcher anerkannt. 2023 stufte

¹ Bericht des Menschenrechtsrats vom 15. Juni 2026, Un-Dok. A/HRC/32/CRP.2.

² European Parliament resolution of 4 February 2016 on the systematic mass murder of religious minorities by the so-called 'ISIS/Daesh' ([2016/2529\(RSP\)](#)).

auch der Deutsche Bundestag die Gewalttaten des IS als Völkermord ein.³ In Reaktion auf die Verbrechen des IS flüchtete ein Großteil der jesidischen Bevölkerung aus dem Irak. Viele irakische Jesid:innen haben in Deutschland Schutz gefunden. Seit 2023 werden wieder vermehrt Rückführungen in den Irak vorgenommen.⁴ Hiergegen erhobene Klagen haben nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte in der Regel keinen Erfolg, da im Irak aktuell keine Verfolgung von Jesid:innen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zu erwarten sei. Einige Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, der Freistaat Thüringen sowie Rheinland-Pfalz, hatten daraufhin sachlich sowie zeitlich begrenzte Abschiebestopps erlassen, die jedoch nicht mehr in Kraft sind. Die fehlende Bleibeperspektive verunsichert die hier lebenden Jesid:innen und erschwert die Integration sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erheblich. Der politische Handlungsbedarf, der mit dem Gesetzentwurf adressiert werden soll, ist nachvollziehbar. Deutschland würde dadurch seiner besonderen Verantwortung als Heimat der weltweit größten jesidischen Diaspora gerecht und ganz im Sinne der mit *erga omnes partes* Wirkung geltenden Völkermordkonvention handeln. Angesichts der auch vom Deutschen Bundestag anerkannten absoluten Ausnahmesituation der Jesid:innen scheint deshalb auch eine rechtliche Regelung mit Ausnahmecharakter grundsätzlich gerechtfertigt, wobei die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht unbeachtet bleiben dürfen.

2. Reichweite des geplanten Aufenthaltsrechts

Inhaltlich zielt der Entwurf auf eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Er sieht die Gewährung eines befristeten Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG für Menschen irakischer Staatsangehörigkeit und jesidischer Zugehörigkeit, die bis zum 31. Juli 2025 in das Bundesgebiet eingereist sind, vor. Der Aufenthaltstitel soll nach § 104d Abs. 2 AufenthGE bis zum 31. Juli 2028 befristet sein. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs knüpft an drei Merkmale an: den Zeitpunkt der Einreise, die jesidische Zugehörigkeit sowie die irakische Staatsangehörigkeit. Daraus ergibt sich ein verfassungsrechtliches Rechtfertigungsbedürfnis mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, da wesentlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich geregelt werden.

a. Stichtagsregelung

Die Regelung unterscheidet zwischen Jesid:innen irakischer Staatsangehörigkeit, die vor und nach dem Stichtag des 31. Juli 2025 eingereist sind. Zur Rechtfertigung solcher Ungleichbehandlungen ist mit dem BVerfG folgendes festzuhalten:

³ Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014, BT-Drs. 20/5228.

⁴ Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion *Die Linke* vom 29.08.2025, BT-Drs. 21/1416.

“Die verfassungsrechtliche Prüfung von Stichtags- und anderen Übergangsvorschriften muss sich daher in Erkenntnis der aufgezeigten Schwierigkeiten auf die Frage beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm zukommenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat, ob er die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und die gefundene Lösung sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint.”⁵

Der Stichtagsregelung wurde ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs eingeführt, “um die bereits in Deutschland lebenden Jesid:innen vor einer Abschiebung in den Irak zu schützen und um durch eine klare Begrenzung des Anwendungsbereichs eine gute Handhabbarkeit der Regelung und ihrer Rechtsfolgen zu gewährleisten”. Damit setzt sich der Entwurf mit den für eine zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren auseinander. Unklar ist jedoch, ob hierhin eine ausreichende Würdigung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG gesehen werden kann. Sofern als Grund der Schutz der bereits in Deutschland lebenden Jesid:innen angeführt wird, muss jedenfalls bedacht werden, dass die Stichtagsregelung Jesid:innen, die erst nach dem Stichtag eingereist sind, ausschließt, auch wenn diese in Deutschland leben. Insofern kann der zweite Teil der Begründung, die bessere Handhabbarkeit der Regelung sowie ihrer Rechtsfolgen, angeführt werden. Allerdings wird auch hier nicht ohne Weiteres deutlich, warum die Anknüpfung gerade an dieses Datum die Handhabbarkeit der Regelung erhöht. Anzueraten wäre hier eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Stichtagsregelung sowie insbesondere den Gründen, die für ein bestimmtes Datum sprechen. Insgesamt scheint eine verfassungsrechtlich sichere Ausgestaltung angesichts des grundsätzlich weiten Spielraums des Gesetzgebers möglich. Konkret könnte hier der Vorschlag von Herrn Rechtsanwalt Dieckmann⁶ aufgegriffen und eine möglichst großzügige, d.h. kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes liegende, Stichtagsregelung gewählt werden, um im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages einen möglichst umfassenden Schutz zu gewährleisten.

b. Anknüpfung an irakische Staatsangehörigkeit

Dass der Gesetzentwurf in seinem Anwendungsbereich an die irakische Staatsangehörigkeit anknüpft, ist in Anbetracht der geographischen Begrenzung des genozidalen Geschehens nachvollziehbar, aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch nicht unproblematisch. Verfassungsrechtlich könnte eine solche Regelung als Einzelfallgesetz im Sinne des Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG aufgefasst werden. Zu denken ist hier etwa an potenzielle Klagen etwaiger vom Völkermord betroffener Jesid:innen, die nicht die irakische

⁵ st. Rspr., etwa: BVerfG – Beschluss vom 18. März 2013 - 1 BvR 2436/11), Rn. 34.

⁶ Schriftliche Stellungnahme von Jens Dieckmann, Ausschussdrucksache 21(4)135 A, S.

Staatsangehörigkeit besitzen beziehungsweise diese nicht nachweisen können. Bei Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit ist das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG einschlägig, an deren Rechtfertigung strenge verfassungsrechtliche Anforderungen gestellt werden.⁷ Zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung bedarf es also kollidierender Rechtsgüter von Verfassungsrang. Potenziell denkbar wäre hier eine Rechtfertigung über das ungeschriebene Verfassungsrechtsgut der Funktionsfähigkeit des Staates, welches etwa durch eine Erschöpfung der Kapazitäten beeinträchtigt werden kann. Hier bestehen jedoch hohe Hürden, sodass eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht ersichtlich ist. Auch eine Rechtfertigung über möglicherweise kollidierende Grundrechte der Jesid:innen aus dem Irak (z.B. Art. 2 Abs. 2 GG) scheint fernliegend, da es gerade nicht auf die individuelle Betroffenheit ankommt. Aktuelle Rechtsprechung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass im Irak aktuell keine gruppenbezogene Verfolgung von Jesid:innen droht. Zu beachten ist an dieser Stelle auch der im systematischen Vergleich zu anderen Normen des AufenthG atypische Charakter der vorgeschlagenen Regelung, ausgewählten Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (sog. Grundsatz der Systemgerechtigkeit/Folgerichtigkeit). Eine solche Systemwidrigkeit einer Regelung kann zwar als Indiz für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dienen, bewirkt für sich genommen jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit einer Regelung, da es dem Gesetzgeber freisteht, von den selbst gesetzten Grundregeln abzuweichen.⁸ Die jüngere Vergangenheit zeigt zudem, dass der Schutz für ausgewählte nationale Gruppen kein neues Phänomen ist. So wurde etwa Ukrainer:innen in Folge des russischen Angriffskrieges auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der sogenannten "Massenzustromrichtlinie" der Europäischen Union der Aufenthalt in Deutschland erlaubt. Für den vorliegenden Gesetzentwurf von Relevanz ist jedoch, dass sich diese Regelung nicht ausschließlich auf Ukrainer:innen bezieht, sondern ebenfalls Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit erfasst, vorausgesetzt sie oder ihre Familienangehörigen haben vor Februar 2022 mit unbefristetem Aufenthalt oder einer Schutzanerkennung in der Ukraine gelebt. In dieser Hinsicht erscheint der vorliegende Gesetzentwurf verbesserungswürdig. Verfassungsrechtlich potenziell angreifbar ist, dass das Kriterium der irakischen Staatsangehörigkeit vom Völkermord betroffene nicht-irakische Jesid:innen oder aber solche irakischen Jesid:innen, die nicht in der Lage sind, ihre irakische Staatsangehörigkeit nachzuweisen, ohne hinreichenden Grund von der Schutzgewährung ausschließt.⁹ Diese Problematik könnte dadurch umgangen werden, dass der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auch auf bestimmte Betroffene des Völkermordes ohne irakische

⁷ Sachs/Nußberger/Hey GG Art. 3 Rn. 303.

⁸ Dreier GG/Thiele GG Art. 3 Abs. 1 Rn. 51

⁹ Dies erscheint auch rechtspolitisch problematisch. Schließlich wurde zahlreichen Jesid:innen im Irak gerade aufgrund der Verfolgungssituation die irakische Staatsangehörigkeit verwehrt, vgl. US Department of State, Iraq 2018 Human Rights Report, S. 40. Insofern ist auch den Bedenken des RA Dieckmann im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ff. AufenthG zuzustimmen, vgl. Dieckmann (Fn. 6) S. 21.

Staatsangehörigkeit erweitert wird. Dadurch würde zugleich eine Parallelität zum Anerkennungsbeschluss des Bundestages geschaffen, der ebenfalls nicht allein den Völkermord an irakischen Jesid:innen anerkennt, sondern vielmehr das Verbrechen gegen die jesidische Gemeinschaft „auf irakischem Territorium“.¹⁰

c. Anknüpfung an Zugehörigkeit zur Gruppe der Jesid:innen

Indem der Gesetzentwurf die Gewährung eines Aufenthaltstitels auf Angehörige der Gruppe der Jesid:innen beschränkt, findet eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Angehörigen anderer Gruppen statt. Dabei kann der von den Jesid:innen erlittene Völkermord zwar als Unterscheidungsmerkmal angeführt werden. Im Vergleich zu den Überlebenden anderer Völkermorde findet allerdings weiterhin eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung statt. Damit sind im Ausgangspunkt ähnliche Erwägungen wie unter Punkt b. anzustellen. Eine Ausweitung auf Überlebende anderer Völkermorde würde den Kreis der Berechtigten allerdings erheblich vergrößern, sodass die Funktionsfähigkeit des Staates hier als Rechtfertigung an Gewicht gewinnt. Zudem beschränkt sich Beschluss des Deutschen Bundestages, der als Anlass für diesen Gesetzentwurf dient, ausschließlich auf die Überlebenden des Völkermordes an den Jesid:innen. An dieser Stelle scheint es daher nachvollziehbar, die Ausnahmeregelung auf Überlebende des Völkermordes an den Jesid:innen unter Verweis auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Staates und die fehlende Anerkennung übriger Völkermorde zu begrenzen.

d. Offene Fragen bzgl. der konkreten Ausgestaltung

Schließlich lässt der insgesamt begrüßenswerte Gesetzentwurf auch noch einige Fragen offen, die für die Betroffenen und ihre Lebensqualität jedoch von ganz wesentlicher Bedeutung sind und deshalb näher adressiert werden sollten. Dies betrifft namentlich die Regelung des Familiennachzuges, die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit sowie die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Sollten diese Fragen jeweils nur durch den Verweis auf die allgemeine Systematik des AufenthG geregelt werden, besteht die Möglichkeit, dass dies zu einem für die Betroffenen unbefriedigenden Ergebnis führt.

Eine möglichst menschenrechtsfreundliche Ausgestaltung (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) der Regelung müsste zunächst auch den Familiennachzug der von der Regelung erfassten Jesid:innen in den Blick nehmen. Der geplante § 104d AufenthGE schweigt dazu, was vor dem Hintergrund des Ausschlusses des Familiennachzuges nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG für Menschen mit Aufenthaltstitel nach §§ 104a Abs. 1,

¹⁰ Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Êzîdinnen und Êzîden 2014 (Fn. 3), S. 4.

104b sowie 104c AufenthG¹¹ problematisch erscheint. Zwar folgen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK kein uneingeschränktes Recht auf Familiennachzug, gleichzeitig ist eine pauschale Ablehnung dessen unzulässig.¹² Die Ermöglichung des Familiennachzuges könnte darüber hinaus selbstverständlich auch zur gelungenen Integration der in Deutschland lebenden Jesid:innen beitragen.

Ebenso ist die Frage der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nicht vollständig adressiert. Da etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 3 AufenthG die Erlaubnis gesondert zu erteilen, d.h. nicht automatisch mit dem geplanten Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 verbunden ist, sollte eine ausdrückliche Regelung getroffen werden, um auch die Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Schließlich muss die Bleibeperspektive in Deutschland lebender Jesid:innen über den 31. Juli 2028 hinaus geklärt werden. Im Sinne des Gesetzeszwecks erscheint es erstrebenswert, hier auch tatsächlich und explizit langfristige Klarheit zu schaffen. Soweit der Gesetzentwurf auf der Annahme basiert, dass ein Wechsel in andere, langfristige Aufenthaltstitel möglich ist, sollte dies auch im Wortlaut ausdrücklich erwähnt werden. Darüber hinaus könnte klargestellt werden, ob der Aufenthaltstitel zur Einbürgerung berechtigen soll.

3. Alternative Handlungsoptionen und rechtliche Würdigung

Der eingebrachte Gesetzesentwurf erscheint auch in Anbetracht der diskutierten Alternativen insgesamt begrüßenswert. In der Vergangenheit haben bereits zahlreiche Länder die Abschiebung von Jesid:innen nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Derartige Maßnahmen stehen nun erneut im Raum. So fordert etwa die Fraktion Die Linke in ihrem Antrag, dass sich der Bundestag für eine bundesweite Abschiebestoppregelung einsetzt.¹³ Die Nachteile eines solchen Vorgehens liegen jedoch auf der Hand. Die bloße aufenthaltsrechtliche Duldung eröffnet gerade keine dauerhafte Bleibeperspektive, sondern schafft im Gegenteil einen rechtlichen Schwebezustand, der eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und insbesondere in den Arbeitsmarkt erheblich erschwert. Für eine bessere und längerfristige Perspektive für Jesid:innen würde demgegenüber ein Vorgehen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, also sogenannte Landesschutzprogramme, sorgen. Dahingehende Initiativen, die jeweils durch

¹¹ BeckOK AusländerR/Tewocht, § 29 Rn. 11.

¹² Dreier GG/Brosius-Gersdorf GG Art. 6 Rn. 143; Dörr/Grote/Marauhn/Böhringer/Marauhn Kap. 16 Rn. 48.

¹³ Antrag der Fraktion *Die Linke* vom 13.01.2026, BT-Drs.: 21/3601.

die Landtagsfraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/Die Grünen unterstützt werden, existieren bereits in Nordrhein-Westfalen sowie in Rheinland-Pfalz. Sie hätten ebenso wie der hier begutachtete Gesetzentwurf ein Aufenthaltsrecht für Jesid:innen zur Folge. Die Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG erscheint hier tatsächlich naheliegend, regelt dieser doch gerade die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte Ausländergruppen “aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik”. Zu beachten ist jedoch, dass derartige Landesschutzprogramme freilich nicht bundesweit gelten und zudem gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesinnenministers stehen. Eine solche Zustimmung erscheint aus politischen Gründen höchst unwahrscheinlich. Mittel- bis langfristig sollte sich der Gesetzgeber mit der Schaffung einer bundeseinheitlichen Lösung für die Aufnahme von Völkermordüberlebenden auseinandersetzen und eine gesetzliche Grundlage schaffen. Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt kann dabei die – an sich unverbindliche – Anerkennung eines Völkermordes durch den Deutschen Bundestag sein, sodass der Anwendungsbereich einer solchen Regelung weiterhin ausschließlich vom Willen des Gesetzgebers abhängt. Eine solche Regelung wäre nicht nur mit Blick gleichheitsrechtliche Anforderungen zu begrüßen, sondern auch politisch ein starkes Zeichen an die internationale Gemeinschaft hinsichtlich des humanitären Engagements Deutschlands.

4. Gesamtwürdigung

Insgesamt ist der vorgelegte Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen eine begrüßenswerte Maßnahme zur Adressierung des nun bereits seit Jahren unsicheren Aufenthaltsstatus von Überlebenden des Völkermordes an den Jesid:innen. Die vorgeschlagene Regelung ist neuartig und nicht ohne (verfassungs-)rechtliche Spannungen. Um jegliche verfassungsrechtliche Bedenken hinter sich zu lassen, sollte insbesondere eine klarere Begründung der Stichtagsregelung sowie eine Anpassung des Staatsangehörigkeitskriteriums erfolgen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist jedoch vor dem Hintergrund der Aufnahme zahlreicher Ukrainer:innen in den letzten Jahren nicht ohne Präzedenzfall (wenngleich die Situation in vielerlei Hinsicht deutlich anders gelagert ist), und die vorgeschlagene Regelung erscheint darüber hinaus auch angemessen, um der besonderen deutschen Verantwortung gegenüber den Jesid:innen und deren außergewöhnlicher Lage nach dem Völkermord im Irak, und der Anerkennung desselben durch den Bundestag, gerecht zu werden.